

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Unvereinbarkeitsgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
Unvereinbarkeitsgesetz	Unvereinbarkeitsgesetz (UG)			
vom 29. November 1983 (Stand 1. Januar 2019)				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf §§ 69 Abs. 3 und 4, 130 Abs. 2 und 132 Abs. 2 der Kantonsverfassung,				
<i>beschliesst:</i>				
§ 5 Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben: a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatschreiber, b) die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte, c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter.	b) die [...] hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts [...] des Spezialverwaltungsgerichts und <u>der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die [...] hauptamtlichen Fachrichterinnen und [...] Fachrichter des Kindes- und [...] Erwachsenenschutzes,</u> b^{bis}) die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt, c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter, <u>wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Februar 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlichen Gemeindegemeinschaften mit einem Pensum von mehr als 20 %.				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			